

IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 21. April 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Mai 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 24. Januar 2006»³ wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

⁵ (**neu**) Der IV. Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 28. Mai 2019⁴ wird genehmigt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2019-00.001.347.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 19. Februar 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 21. April 2020; in Vollzug ab 21. April 2020.

3 sGS 381.3.

4 nGS 2020-050 (sGS 381.30).

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁵

St.Gallen, 19. Februar 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE wurde am 21. April 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 12. März bis 20. April 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 21. April 2020 angewendet.

St.Gallen, 21. April 2020

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.

⁶ Siehe ABl 2020-00.019.777.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2019-00.016.845.